

Merkblatt Kindesvermögen

Welche Arten Kindesvermögen gibt es?

Die rechtlichen Grundlagen zum Kindesvermögen finden sich in den Art. 318-327 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Es ist zu unterscheiden zwischen dem freien und dem gebundenen Kindesvermögen. Vermögen, das eine minderjährige Person zu Sparzwecken erhält (bspw. aus Erbschaft oder Schenkung) stellt gebundenes Kindesvermögen dar. Gelder, welche die minderjährige Person durch eigene Arbeitsleistung erwirbt (bspw. Lehrlingslohn) oder welche die minderjährige Person ausdrücklich als freies Kindesvermögen zugewandt erhält (bspw. Sackgeld) sind als freies Kindesvermögen zu qualifizieren.

Von wem wird das Kindesvermögen verwaltet?

Die Eltern haben laut Gesetz (Art. 318 ZGB) das Recht und die Pflicht, das gebundene Kindesvermögen zu verwalten. Ist nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge, so ist dieser allein für die Verwaltung zuständig. Für die Verwaltung des freien Kindesvermögen ist die minderjährige Person selbst zuständig.

Dürfen die Eltern über das gebundene Kindesvermögen verfügen?

Grundsätzlich dürfen die Eltern nicht über das gebundene Kindesvermögen verfügen. Lediglich Erträge dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden (Art. 319 ZGB). Die BEKB behält sich das Recht vor, Zahlungen, Barbezüge und Aufträge zu überprüfen und im Zweifelsfall die Eltern zu kontaktieren und allenfalls an die zuständige Behörde zu verweisen.

Welche Produkte eignen sich für welchen Zweck?

1. Kinderkonto: Das Kinderkonto lautet auf die minderjährige Person und wird von den Eltern eröffnet. Das Kinderkonto kann bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres der minderjährigen Person verwendet werden, anschliessend wird es in ein Jugendsparkonto umgewandelt. Die Eltern können für die minderjährige Person eine Kinder Einzahlungskarte und unter Umständen auch eine Kundenkarte beantragen.

2. Jugendkonto und Jugendsparkonto: Üblicherweise werden Jugendprodukte ab dem Alter von 12 Jahren eröffnet. Diese Konti lauten auf die minderjährige Person und werden von den Eltern oder ab Erreichen des 14. Lebensjahres auch von der minderjährigen Person selbst eröffnet. Der Eröffner der Beziehung (Eltern oder minderjährige Person selbst) kann für die minderjährige Person eine Kundenkarte oder STUcard beantragen.

3. Geschenksparkonto: Das Konto lautet auf den Erwachsenen, der für die minderjährige Person sparen will. Die Eröffnung ist für alle Kunden möglich, unabhängig von der Beziehung zur minderjährigen Person. Der Kontoinhaber kann über die Vermögenswerte verfügen und die Übergabe an den Bedachten oder eine allfällige Saldierung ist Sache des Kontoinhabers.

Die aktuellen Bedingungen der einzelnen Produkte sind bei der BEKB anzufragen.

Was passiert im Zeitpunkt, in dem der Kontoinhaber volljährig wird?

Sobald der Kontoinhaber volljährig wird, verlieren die Eltern sämtliche Auskunft- und Verfügungsrechte. Ab diesem Zeitpunkt kann die nun volljährige Person selbst über ihr Konto verfügen. Die BEKB kontaktiert den Kontoinhaber zu gegebenem Zeitpunkt, um die Änderungen mittels neuem Basisvertrag zu regeln.

Gibt es in Bezug auf Saldierungen von Kinder-/Jugend-/ Jugendsparkonten Beschränkungen?

Saldierungen von Konten mit gebundenem Kindesvermögen sind nur zugunsten eines Kontos wiederum lautend auf den Namen der minderjährigen Person möglich.